

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet  
des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal-  
Grundstücksentwässerungssatzung -**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 132) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz- KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 78, 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 33) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 22. November 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes AZV Elster-Kabelsketal vom 16. Dezember 2015 beschlossen.

**§ 1**

§ 1 Absatz 3 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 (3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH aus Weißenfels (nachfolgend Entsorgungsunternehmen).

§ 4 Absatz 2, Satz 3 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(...) Mit der Entsorgung darf nur das von der Stadt nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmen (Cortek GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).

§ 12 Absatz 1 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) beträgt 28,73 Euro/m<sup>3</sup>.

§ 12 Absatz 2 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 80,33 Euro/Anfahrt.

§ 12 Absatz 3 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:

1. Reinigungsgebühr 89,25 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15minütiges Zeitintervall)
2. zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) 2,98 Euro/3m Länge

§ 20 Absatz 1 Punkt 2 der Grundstücksentwässerungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(...) entgegen § 4 Absatz 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso mit der Entsorgung nicht die Firma Cortek GmbH beauftragt;(...)

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Halle (Saale), den 1.12.2017

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

*-Dienstsiegel-*